

# Die Steuervorlagen der Regierung.

Der Mehrertrag auf 3100 Millionen Mark geschätzt.

Wir geben nachfolgend die Einzelheiten des neuen Aufgebots von Steuern, das in der kommenden Woche im Reichstag beraten wird. Die Mehrerträge sollen nach den Berechnungen des Reichsfinanzamts in einzelnen ausmachen:

Biersteuer und Bierzoll	330 Mill.
Branntwein-Monopol	643
Weinsteuer	103
Schaumweinsteuer	20
Alkoholfreie Getränke	51
Kaffee und Teezoll	75
Börse, Wechsel, Geldverkehr	200
Post	125
Umsatzsteuer	1000

2556 Mill.

Dazu kommt einmalig aus der Gesellschaftsteuer

500-600

Zusammen etwa 3100 Mill.

## Das Branntwein-Monopol.

Spiritusgewinnung aus Holz und Kalziumkarbid dem Reiche vorbehalten.

Alkohol war im Reiche Gegenstand der Monopolisierungsbestrebungen schon seit dem Jahre 1886. Seitdem ist der Plan des Branntweinmonopols nie völlig aufgegeben worden, es wird auch nirgends überraschen, daß in dem ersten größeren Steuerprogramm der Kriegszeit als erstes wirtschaftliches Monopol das Branntweinmonopol erscheint. Wie in der Begründung des Entwurfs hervorgehoben wird, ist der Monopolisierung durch die Branntweinabgabe und durch die privatwirtschaftlichen Zusammenfassung der Brennereien und Reinigungsanstalten außerordentlich vorzuziehen worden, dieser Entwicklungsprozeß wurde sodann durch die kriegswirtschaftliche Organisation monopolistisch ausgeübt.

Der Entwurf umfaßt 268 Paragraphen, außerdem enthält er eine ausführliche Begründung mit 23 Anlagen. Der entscheidende Paragraph ist der § 1:

Der im Inland hergestellte Branntwein ist, soweit nicht in diesem Gesetz Ausnahmen vorgesehen sind, aus der Brennerei zum Branntweinübernahmepreis an das Reich abzuliefern. Die Verarbeitung von Branntwein zu Trinkbranntwein und der Handel mit solchem Trinkbranntwein steht, soweit nicht in diesem Gesetz Ausnahmen vorgesehen sind, ausschließlich dem Reiche zu und wird für seine Rechnung von der Monopolverwaltung betrieben.

Die Klasseneinteilung der Brennereien, mit der sich die folgenden Paragraphen beschäftigen (landwirtschaftliche, gewerbliche und Obstbrennereien), lehnt sich an die des geltenden Rechtes an; ebenso die Regelung des Brennrechts. Neu aufgenommen ist die Klasse der Leugerbrennereien. Die Herstellung von Branntwein aus Zellstoff einschließlich der Wälgung der Zellstoffgewinnung, aus Kalzium-Karbid und aus anderen Stoffen, aus denen Branntwein im Inlande gewerblich bisher nicht gewonnen wurde, steht, soweit nicht vom Bundesrat Ausnahmen zugelassen sind, ausschließlich dem Reiche zu.

Die Verwaltung des Branntweinmonopols untersteht einem

### Monopolamt der Branntweinverwertung

in Berlin, das alle zur Durchführung des Monopols, insbesondere die zur Uebernahme und Reinigung des Branntweins und zu seiner Verwertung erforderlichen Maßnahmen zu treffen hat. Es besteht aus einem Leiter, einer Verwaltungsabteilung und einer Geschäftsabteilung. Die Verwaltungsabteilung ist eine Behörde, die Geschäftsabteilung eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Dem Monopolamt stehen ein Beirat und ein Gewerbeausschuß zur Seite. Dem Beirat gehören 20 Mitglieder an, je fünf sind vom Bundesrat und vom Reichstag aus ihrer Mitte, fünf aus den Kreisen der landwirtschaftlichen Brenner und fünf auf Vorschlag des Monopolamts zu berufen. In dem Gewerbeausschuß sollen die an dem Wafz und der Verarbeitung von Branntwein beteiligten Gewerbe entsprechend ihrer wirtschaftlichen Bedeutung vertreten sein. Der Gewerbeausschuß ist berechtigt, fünf Mitglieder mit beratender Stimme zu den Sitzungen des Beirats zu entsenden.

Der Branntwein-Grundpreis soll so festgesetzt werden, daß er die durchschnittlichen Herstellungskosten eines Hektoliters Alkohol und den allgemeinen Betriebsabzug in gut leitenden landwirtschaftlichen Kartoffelbrennereien mittleren Umfanges deckt. Für den Branntwein, der im Gärungsverfahren aus anderen Stoffen als aus Wälgung der Zellstoffgewinnung hergestellt ist, setzt das Monopolamt in gemeinschaftlicher Beschlussfassung mit dem Beirat den Branntweinpreis und die Zuschläge sowie Abzüge fest. Der Branntwein ist so zu verwerten, daß nach Deduktion sämtlicher Verwaltungs- und Geschäftskosten, einschließlich der Verzinsung und Tilgung der Anleihen, die zur Erlangung von Betriebsmitteln sowie zur Vorfremung einmaliger erheblicher Ausgaben bis zum Betrage von 50 Millionen Mark der Monopolverwaltung zur Verfügung gestellt werden soll, an die Reichskasse eine Reineinnahme von 800 M. für jedes zu regelmäßigen Verkaufspreisen verwertete Hektoliter abgeführt wird. Zur Verwertung des unvorarbeiteten Branntweins werden ermäßigte Verkaufspreise festgesetzt.

Zur Herstellung von Trinkbranntwein (Monopol-erzeugnissen) werden von der Monopolverwaltung die erforderlichen Unternehmungen betrieben. Sie ist befugt, zu diesem Zweck besondere Betriebe zu errichten und bestehende Betriebe anzukaufen, zu pachten oder leihweise zu beschäftigen. Die Verarbeitung von ausländischem Branntwein zu Monopol-erzeugnissen ist nur insoweit gestattet, als es sich nicht um die Herstellung von Erzeugnissen handelt, die als Verschnitte in Roggen, Arrak oder Rum angesehen sind.

Die Monopolerzeugnisse sind an jeden, der sich gewerbsmäßig mit dem Verkauf von Trinkbranntwein an Verbraucher befaßt (Wiederverkäufer), zu liefern, eine Abgabe unmittelbar an Verbraucher findet nicht statt. Das Monopolamt kann Mindestmengen für die Lieferung festsetzen. Der Rauminhalt der kleinen Ver-

kaufsbehältnisse darf nicht kleiner als 0,25 Liter sein. Wiederverkäufer sind, soweit sie Monopolerzeugnisse in einzelnen Mengen von 0,25 Liter oder mehr abgeben, an die von der Monopolverwaltung festgesetzten Preise gebunden. Trinkbranntwein, den nicht die Monopolverwaltung herstellt, unterliegt bei gewerbsmäßiger Herstellung einer Befordern, in die Reichskasse fließenden Abgabe von 1 M. für das Liter fertigen Trinkbranntwein. Die Gebühr ist durch Gebührenscheine, die an den Kleinverkaufsbehältnissen angebracht werden, von demjenigen zu entrichten, in dessen Auftrag oder für dessen Rechnung die Behältnisse mit Trinkbranntwein gefüllt werden, bevor die fertiggelassenen Behältnisse aus der Füllstätte entfernt werden.

### Ermäßigte Verkaufspreise.

sind vorgesehen für Branntwein, der ausgeführt wird, für solchen zu gewerblichen Zwecken, der zur Essigbereitung oder zu Fuß-, Setzungs- oder Beleuchtungszwecken verwendet wird.

### Entschädigungen.

Zur Steigerung der Produktivität ist das Monopolamt zur Errichtung von Anstalten für Reinigungsbranntwein unter Gewährleistung bestimmter Entschädigungen berechtigt. In ähnlicher Weise ist die Entschädigung von Brennereien, die ihr Brennrecht gänzlich abgeben, geregelt. Anspruch auf Entschädigungen haben auch Besitzer von Branntweinlagern, ferner Gewerbetreibende, die nach dem 30. September 1912 wenigstens drei Jahre lang den Branntweinvertrieb zwischen der Brennerei und dem Abnehmer des Branntweins vermittelt haben; diese können nach Wahl der Monopolverwaltung auf die Dauer von 10 Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes weiter beschäftigt oder in angemessenen Grenzen entschädigt werden. Entsprechende Bestimmungen gelten auch für andere Händler.

Angestellte im Alter von 21 Jahren aus den beteiligten Betrieben, die nachweislich infolge des Gesetzes nicht oder zu ungünstigeren Bedingungen weiter beschäftigt werden, sind gleichfalls entschädigungsberechtigt. Die Entschädigung darf insgesamt nicht mehr als das 7/8fache der Bezüge des letzten Anstellungsjahres und nicht mehr als hunderttausend Mark betragen.

Arbeiter, die nachweislich mehr als ein Jahr in entschädigungsberechtigten Betrieben beschäftigt waren und nachweislich infolge dieses Gesetzes innerhalb des ersten Jahres nach dessen Inkrafttreten entweder vorübergehend oder für längere Zeit arbeitslos werden, oder wegen Einschränkung des Betriebes Ausfälle erleiden, erhalten aus den Mitteln der Monopolverwaltung Unterstühtungen bis zu einem Zeitraum von einem halben Jahre.

In dem Entwurf werden die Kosten des Monopols einschließlich der Verzinsung der schon erwähnten Anleihen auf rund 228 Millionen Mark berechnet, die Reineinnahme bei einer Hektolitererhebung von 800 Mark wird mit 847 800 000 M. veranschlagt; das würde gegenüber den bisherigen Einnahmen aus der Spiritusbesteuerung einen Mehrbetrag von etwa 643 Millionen Mark bedeuten.

### Das Weinsteuergesetz.

Der Entwurf eines Weinsteuergesetzes bemerkt in seinem § 1 allgemein: Wein, Traubenmost und dem Weine ähnliche weinhaltige Getränke unterliegen — auch entgeistert —, wenn sie zum Verbrauch im Inland bestimmt sind, einer in die Reichskasse fließenden Abgabe (Weinsteuer) in Höhe von 20 v. H. des Wertes. Zur Entrichtung der Steuer ist verpflichtet, wer Wein an einen Verbraucher abgibt, wer unversteuerten Wein zum Verbrauch dem eigenen Haushalt oder Betriebe zuführt, und wer als Verbraucher Wein aus dem Ausland bezieht. Als Verbraucher ist anzusehen, wer Wein bezieht, ohne Hersteller oder Händler zu sein. Hersteller und Händler haben ihren Betrieb vor Eröffnung der Steuerbehörde anzuzeigen und die Betriebs- und Lagerräume anzu-melden. Derselben Anzeigepflicht unterliegen Staats- und Gemeindegewerbe, Vereinigungen und Anstalten, wenn sie Wein gegen Entgelt abgeben. Wein darf nur in angemessenen Räumen hergestellt und aufbewahrt werden. Die Steuerpflicht tritt ein mit dem Zeitpunkt der Abwendung oder Aushändigung an den Verbraucher, oder, beim Verbrauch im eigenen Haushalt, bei der Entnahme aus den Lagervorräten. Der Wein gegen Entgelt im Inland an einen Verbraucher abgibt, hat diesem eine Rechnung auszustellen, aus der Name und Wohnort des Abgebenden und des Bezahlers, der Tag der Abgabe, die Art, Herkunft und Menge des Weins und sein steuerpflichtiger Wert ersichtlich sind. Der Bundesrat kann Erleichterungen zulassen. Wein, der unentgeltlich abgegeben oder der im eigenen Haushalt oder Betrieb verbraucht wird, ist nach dem Wert zu versteuern, der sich zur Zeit der Abgabe oder Zuführung für den Fall seiner Abgabe gegen Entgelt ergeben würde.

### Be freit von der Steuer sind:

1. selbstgebotener Wein zum eigenen Verbrauch und zur Verarbeitendung an die landwirtschaftlichen Arbeiter des eigenen Betriebes, soweit er nicht in verschlossenen Flaschen dem Verbrauch zugeführt wird;
2. bei der Kellerbehandlung oder Lagerung verbrauchter Wein;
3. Wein, der unter Steueraufsicht ausgeführt oder vernichtet wird;
4. Wein zur Herstellung von Schaumwein, Essig und Branntwein, von weinhaltigen Getränken, von entgeisterten Weinen und solchen Weine ähnlichen Getränken;
5. Wein, der zu amtlichen Untersuchungen oder von wissenschaftlichen Anstalten zu wissenschaftlichen Zwecken verwendet wird;
6. Wein in Flaschen, der beim Grenzübertritt als Reisebedarf zollfrei gelassen ist;
7. Wein, der zur Probe glasweise oder in Flaschen von weniger als 250 ccm Rauminhalt unentgeltlich abgegeben wird;
8. Abendmahl-, Kommunion- und Meßwein.

Einer Nachsteuer unterliegt der Wein, der beim Inkrafttreten dieses Gesetzes im Besitz eines Verbrauchers oder an einen Verbraucher unterwegs ist. Die Nachsteuer beträgt 50 Pf. für das Liter oder die Flasche. Abschnitt 7 nennt die neuen Zollsätze, die zum Teil erheblich über die bisherigen hinausgehen. Aus der Weinsteuer erhofft man einen Gesamterneuertrag für das Reich von 108 528 000 M.

## Erhöhung der Post- und Telegraphengebühren.

Der Entwurf eines Gesetzes betreffend Änderung des Gesetzes betreffend eine mit den Post- und Telegraphengebühren zu erhebende außerordentliche Reichsabgabe vom 21. Juni 1916 steht eine Erhöhung fast aller wichtigeren Posttarife vor. Und zwar wird diese Erhöhung durch Zuschläge zu den im Jahre 1916 bereits in Kraft getretenen Reichsabgaben auf die Friedenstarife erhoben werden. Nach dem Entwurf sollen die Reichsabgaben erhöht werden für Briefe im Orts- und Nachbarortsverkehr, Postkarten, mit Ausnahme des Orts- und Nachbarortsverkehrs, Drucksachen, Geschäftspapiere, Warenproben über 100 Gramm, Mischsendungen, Palette, Postanweisungen, Telegramm- und Fernsprechkarten. Die alten Sätze bleiben in Gültigkeit nur für Briefe im Fernverkehr, Postkarten im Orts- und Nachbarortsverkehr, Briefe mit Wertangabe, Postauftragsbriefe und Rohrpostbriefe und Rohrpostkarten.

Die folgende Gegenüberstellung zeigt, inwieweit der Gesetzesentwurf eine Verteuerung der Postgebühren verschiedener Art vorsieht.

Gewichtsstufe	Gebühr vor Einführung der Reichsabgabe von 1916	Reichsabgabe 1916	Künftige Reichsabgabe	Gesamtgebühr nach dem neuen Entwurf
<b>Briefe</b>				
1. Orts- u. Nachbarortsverkehr bis 20 g	5	2 1/2	5	10
bis 250 g	5	2 1/2	10	15
Im Fernverkehr bleibt es bei den jetzt bestehenden Sätzen:				
<b>Postkarten</b>				
im Fernverkehr	5	2 1/2	5	10
Im Orts- und Nachbarortsverkehr kosten Postkarten nach dem Entwurf weiter, wie bisher, 7 1/2 Pfennig.				
Drucksachen bis 50 g	3	—	2	5
do. 100 g	5	—	2 1/2	7 1/2
do. 250 g	10	—	5	15

Bis 500 Gramm wird auf 25 Pfennig, bis 1 Kilogramm auf 25 Pfennig erhöht.

Ebenso wie die Drucksachen, die bei der Reichsabgabe von 1916 freigeblieben waren, werden im neuen Entwurf auch Geschäftspapiere, Warenproben und Mischsendungen mit einer Reichsabgabe belegt. Nach dem Entwurf sollen durch diese Reichsabgabe die Gebühren für Geschäftspapiere in den Gewichtsstufen bis 250 Gramm, 500 Gramm und 1 Kilo von bisher 10, 20 und 30 Pfennig auf 15, 25 und 35 Pfennig, die Warenproben in den Gewichtsstufen über 100 Gramm bis 250 Gramm und bis 500 Gramm von 10 und 20 Pfennig auf 15 und 25 Pfennig erhöht werden. In der Gewichtsstufe bis 100 Gramm bleibt es für Warenproben bei den bisherigen Sätzen. Die Mischsendungen steigen durch die Reichsabgabe von 5 Pfennig, die der Entwurf vorsieht, bei den Gewichtsstufen bis 250 Gramm, 500 Gramm und 1 Kilo von bisher 10, 20 und 30 Pfennig auf 15, 25 und 35 Pfennig.

### Paquete.

Gewichtsstufe	Gebühr vor Einführung der Reichsabgabe von 1916	Reichsabgabe 1916	Künftige Reichsabgabe	Gesamtgebühr nach dem neuen Entwurf
<b>I. bis 5 kg</b>				
a) Zone 1 (bis 75 km einschließl.)	25	5	15	40
b) die weiteren Zonen 2 bis 8 kg	50	10	25	75
<b>II. über 5 kg</b>				
a) Zone 1 über 5 bis 6 kg	30	10	30	60
u. für jed. weitere kg	5 Pf. mehr	—	—	5 Pf. mehr
b) Zone 2 (75-150 km) über 5 kg	60	20	50	110
u. für jed. weitere kg	10 Pf. mehr	—	—	10 Pf. m.
c) Zone 3 (bis 375 km) über 5 bis 6 kg	70	20	50	120
u. für jed. weitere kg	20 Pf. mehr	—	—	20 Pf. m.
d) Zone 4 (bis 750 km) über 5 bis 6 kg	80	20	50	130
u. für jed. weitere kg	30 Pf. mehr	—	—	30 Pf. m.
e) Zone 5 (bis 1125 km) über 5 bis 6 kg	90	20	50	140
u. für jed. weitere kg	40 Pf. mehr	—	—	40 Pf. m.
f) Zone 6 (ab 1125 km) über 5 bis 6 kg	100	20	50	150
u. für jed. weitere kg	50 Pf. mehr	—	—	50 Pf. m.

Für Postanweisungen, die 1916 von der Reichsabgabe befreit blieben, ist in dem Entwurf eine Abgabe von 5 Pfennig bis zum Betrage von 100 M. und von 10 Pf. für Beträge bis über 800 M. vorgesehen, so daß sich die Gesamtgebühren nach dem Entwurf von 10, 20, 30, 40, 60 Pf. je nach der Anweisungsstufe auf 15, 25, 40, 60, 80 und 70 Pf. erhöhen würden.

### Im Telegrammverkehr

folgende Erhöhungen eintreten:  
Im Stadtverkehr wird die Reichsabgabe in den Stufen bis 5, 6, 7, 8, 9, 10 und über 10 Worten von 10, 10, 15, 15, 20, 20 und 2 für jedes Wort über 10 Worte auf 15, 20, 20, 25, 25, 30, 3 erhöht, so daß die Gesamtgebühren in diesen Telegrammstufen von 40, 40, 45, 45, 50, 50 und 2 bzw. 3 Pf. mehr auf 45, 50, 50, 55, 55, 60 und 3 Pf. mehr steigen. Pfennigbeträge werden dabei auf die dem Gesamtbetrage der Reichsabgabe zunächst liegende durch 5 teilbare Zahl nach oben oder nach unten abgerundet. Im Fernverkehr wird die Reichsabgabe für Telegramme auf 15, 20, 20, 25, 25, 30 und 3 Pf. mehr für jedes weitere Wort über 10 erhöht.

### Für den Fernsprekverkehr

steht der Entwurf eine Erhöhung der Reichsabgaben in sämtlichen Tarifstufen und Varietäten vor. Hier sollen sogar die Zuschläge in Gestalt der Reichsabgaben fast durchweg um die Hälfte herauf-